Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1612

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 3810/50

Bonn, den 14. November 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages gemäß § 83 Absatz 1 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 37. Sitzung am 20. Oktober 1950 der anliegenden Fassung des Verordnungsentwurfs mit folgender Ausnahme zugestimmt:

In § 5 Absatz 1 Ziffer 2 der Fassung, die dem Bundesrat mit Schreiben vom 31. August 1950 - BK 2897/50 - zugegangen ist, war die Frist für die Einlösung der anläßlich der Bodenreform in Zahlung gegebenen Wertpapiere auf **drei Jahre** festgesetzt. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 1950 vorgeschlagen, diese Frist auf **zehn Jahre** zu bemessen. Die Bundesregierung hält jedoch nach nochmaliger Prüfung eine Frist von **fünf Jahren** für das Äußerste, was im Interesse des Soforthilfefonds verantwortet werden kann.

Die Inkraftsetzung der Verordnung ist besonders dringlich. Nach geltendem Recht können Pacht- und Veräußerungsverträge über land- und forstwirtschaftliche Betriebe wegen des Fristablaufs (30. September 1950 gemäß § 66 der - Ersten - Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes) nicht mehr mit der Wirkung einer Begünstigung bei der Soforthilfeabgabe abgeschlossen werden. Die Weitergeltung der Steuerbegünstigung ist in § 6 des Entwurfs vorgesehen.

Im Hinblick darauf, daß der Bundesrat u. U. erneut mit dem Verordnungsentwurf befaßt werden muß, bitte ich, die Angelegenheit nach Möglichkeit zu beschleunigen. Der Herr Präsident des Bundesrates erhält Abschrift dieses Schreibens.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitats-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf

einer

Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes*)

Auf Grund des § 28 und des § 83 Absatz 1 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundestags und des Bundesrats hiermit verordnet:

Zu § 5 Ziffer 9 des Gesetzes

§ 1

Zur Befreiung gemeinnütziger Wohnungs- und Siedlungsunternehmen

Der in § 16 Absatz 1 Satz 2 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes (StDVO — SHG) vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 214) vorgeschriebene Nachweis ist für das erste Erhebungsjahr bis zum 31. Dezember 1950 zu erbringen.

Zu § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 des Gesetzes

§ 2

Zur Befreiung von Kapitalgesellschaften

Haben Aufsichtsratsmitglieder oder Vorstandsmitglieder Anteile an Kapitalgesellschaften deutschen Rechts satzungmäßig halten müssen (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 des Gesetzes), so ist es für die Befreiung der Kapitalgesellschaft unschädlich, wenn am 8. Mai 1945 oder am Währungsstichtag oder an beiden Stichtagen die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht mehr inne hatten oder im Falle ihres Todes die Anteile ihren Erben gehörten.

*) Gilt nur im Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiets

Zu § 24 des Gesetzes

§ 3

Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen

für die Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1951

(1) Der Abgabepflichtige hat bis zum 31. Oktober 1951 seinem zuständigen Finanzamt zum Zweck der Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden für das erste und zweite Erhebungsjahr Bestätigungen der grundschuldverwaltenden Stellen einzureichen. In die Bestätigungen sind aufzunehmen

1. die Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge, die auf das erste und zweite Erhebungsjahr der Soforthilfeabgabe entfallen, wenn sie
   a) bis zum 30. April 1951 oder
   b) bei Fälligkeit nach dem 31. März 1951 innerhalb eines Monats nach dem planmäßigen Fälligkeitstag bei der grundschuldverwaltenden Stelle eingegangen sind;
2. die Beträge an Zinsen, die für das erste Erhebungsjahr der Soforthilfeabgabe erlassen worden sind und die Tilgungsbeträge, deren Einziehung für den gleichen Zeitraum ausgesetzt worden ist (§ 5 Absatz 4 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 — WiGBl. S. 88). Dabei gelten als für das erste Kalendervierteljahr 1950 erlassen oder ausgesetzt die Beträge, die für das erste Kalendervierteljahr 1949 erlassen oder ausgesetzt worden sind;
3. soweit bis zum 31. März 1951 noch nicht rechtskräftig über einen Erlaß- (Aussetzungs-) Antrag für das Kalenderjahr 1949 (Ziffer 2) entschieden worden ist, diejenigen Zinsen und Tilgungsbeträge, die der Abgabepflichtige nach der rechtskräftigen Entscheidung infolge voller oder teilweiser Ablehnung seines Erlaß- (Aussetzungs-) Antrags nachzuentrichten hat, sofern sie innerhalb eines Monats nach der rechtskräftigen Entscheidung bei der grundschuldverwaltenden Stelle eingehen. Erforderlichenfalls ist in solchen Fällen eine bereits erteilte Bestätigung der grundschuldverwaltenden Stelle durch eine Berichtigungsbestätigung zu ergänzen;
4. die in der Zeit vom 1. April 1949 bis 31. März 1951 entrichteten außerplanmäßigen Tilgungsbeträge unter Angabe eines jeden Zahlungstags.

In jeder Bestätigung ist anzugeben, auf welche Einheit des Grundbesitzes sie sich bezieht.

(2) Das Finanzamt hat die in den Bestätigungen angegebenen Beträge wie folgt zu behandeln:

1. Die in Absatz 1 Ziffern 1 und 3 bezeichneten Beträge sind auf die für das erste und zweite

Erhebungsjahr zu entrichtende allgemeine Soforthilfeabgabe anzurechnen, die auf den gesamten Grundbesitz des Abgabepflichtigen entfällt. Nicht anrechenbar sind Beträge, die als abzugsfähige Zinsen oder Tilgungsbeträge im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags abgezogen worden sind.

2. Die in Absatz 1 Ziffer 4 bezeichneten Beträge sind nach den Grundsätzen der Ziffer 1 anzurechnen; jedoch dürfen die nach dem 31. März 1950 entrichteten außerplanmäßigen Tilgungsbeträge nicht auf die Soforthilfeabgabe des ersten Erhebungsjahrs angerechnet werden.

3. Die in Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Beträge sind nur insoweit anzurechnen, als sie Umstellungsgrundschulden betreffen, die auf Grundbesitz ruhen, dessen Einheitswert nach § 9 des Gesetzes im Hinblick auf Kriegsschäden gemindert worden ist. Die Anrechnung beschränkt sich auf die das erste Erhebungsjahr betreffende allgemeine Soforthilfeabgabe, die auf den Grundbesitz entfällt, der mit den in Satz 1 bezeichneten Umstellungsgrundschulden belastet ist; die Soforthilfeabgabe gilt insoweit als gestundet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch im Falle eines Verzichts auf die Umstellungsgrundschuld, der auf Grund der §§ 3 a bis 3 f des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 232) ausgesprochen wird; zur Durchführung der Anrechnung hat das Finanzamt oder die sonstige mit der Bearbeitung von Erlaßanträgen beauftragte Stelle demgemäß über einen Antrag nach § 5 Absatz 4 der (Ersten) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 für das Kalenderjahr 1949 so zu entscheiden, als ob ein Verzicht auf die Umstellungsgrundschuld nicht ausgesprochen wäre oder ausgesprochen werden würde.

(3) Ergibt sich nach der Anrechnung gemäß Absatz 2 eine Abweichung gegenüber dem vorläufigen Abgabesoll (§ 63 Absatz 1 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes), so erteilt das Finanzamt einen Bescheid über die Abweichung. In dem Bescheid ist zugleich das Abgabesoll festzusetzen, das vorläufig für die nach dem 31. März 1951 fällig werdenden Abgaberaten maßgebend ist. Für den Bescheid gilt § 20 Absatz 2 des Soforthilfegesetzes. Auf Grund dieses Bescheids nachzuentrichtende Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu entrichten.

(4) Die Bestimmungen über Grundbesitz gelten entsprechend für im Schiffsregister eingetragene

Schiffe und Schiffsbauwerke im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sowie für Bahneinheiten.

(5) Im § 63 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

§ 4

Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen ab 1. April 1951

(1) Auf die allgemeine Soforthilfeabgabe für etwaige weitere Erhebungsjahre, soweit sie auf den Grundbesitz entfällt, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 anrechenbar

1. die auf das Erhebungsjahr oder ein früheres Erhebungsjahr entfallenden Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge, wenn sie
   a) bis zum letzten Werktag des dem Erhebungsjahr folgenden Monats oder
   b) bei Fälligkeit nach Ablauf des Erhebungsjahrs spätestens innerhalb eines Monats nach dem planmäßigen Fälligkeitstag bei der grundschuldverwaltenden Stelle eingegangen sind;
2. die im Erhebungsjahr entrichteten außerplanmäßigen Tilgungsbeträge.

(2) Nicht anrechenbar sind

1. Beträge, die bereits auf die Soforthilfeabgabe für ein früheres Erhebungsjahr angerechnet worden sind;
2. Beträge, die als abzugsfähige Zinsen oder Tilgungsbeträge im Sinne des § 26 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags abgezogen worden sind.

(3) Spätestens sieben Monate nach Ablauf des Erhebungsjahrs hat der Abgabepflichtige Bestätigungen der grundschuldverwaltenden Stellen über die Höhe der nach Absatz 1 anrechenbaren Beträge seinem zuständigen Finanzamt vorzulegen; in die Bestätigungen nicht aufzunehmen sind Beträge, die bereits in Bestätigungen für frühere Erhebungsjahre aufgenommen worden sind oder hätten aufgenommen werden müssen. In jeder Bestätigung ist anzugeben, auf welche Einheit des Grundbesitzes sie sich bezieht.

(4) Das Finanzamt hat nach Ablauf des Erhebungsjahrs die in den Bestätigungen angegebenen Beträge (Absatz 3) nach Ausscheidung der in Absatz 2 bezeichneten Beträge auf die Abgabe anzurechnen, die für das abgelaufene Erhebungsjahr auf den gesamten Grundbesitz des Abgabepflichtigen entfällt. Auf Antrag sind außerdem die Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge anzurechnen, die für ein früheres Erhebungsjahr anrechenbar waren,

aber nicht angerechnet und auch bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht abgezogen worden sind. § 3 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Abgabepflichtige, die eine Anrechnung nach Absatz 4 Satz 2 beantragen, haben dem Finanzamt gleichzeitig mit der Vorlage der Bestätigungen (Absatz 3) die Zinsen und Tilgungsbeträge, die aus vorangegangenen Jahren anrechenbar geblieben sind, anzugeben. Sie haben auf Verlangen des Finanzamts darzulegen, daß diese Beträge bei der Ermittlung des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht abgezogen worden sind (Absatz 2 Ziffer 2).

(6) Die Bestimmungen über Grundbesitz gelten entsprechend für im Schiffsregister eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) sowie für Bahneinheiten.

Zu § 28 Ziffer 1 des Gesetzes

§ 5

Erleichterung der Zahlung der Soforthilfeabgabe für die von der Bodenreform betroffenen Grundbesitzer

(1) Grundbesitzer, die nach den Bodenreformgesetzen Teile ihres land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abgegeben haben, dürfen die auf ihr gesamtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfallende Soforthilfeabgabe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen leisten:

1. Die auf das gesamte land- und forstwirtschaftliche Vermögen entfallende Soforthilfeabgabe ist mindestens zu dem Hundertsatz, zu dem die Entschädigung für die abgegebenen Teile durch Barzahlung erfolgt, durch Barzahlung zu entrichten. Die Soforthilfeabgabe kann im übrigen durch Hingabe von Wertpapieren zum Nennwert entrichtet werden, die auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften als Entschädigung gewährt werden. Das gilt nur bis zur Höhe des Betrags, der dem Abgabepflichtigen in Wertpapieren dieser Art als Entschädigung zugeteilt wird; Spitzen, die wegen ungenügender Stückelung der Wertpapiere nicht in diesen entrichtet werden können, sind in bar zu leisten.
2. Die hinzugebenden Wertpapiere müssen mit mindestens $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen sein. Die Landesregierung muß sich verpflichten, daß sie oder die von ihr mit der Verwertung des im Rahmen der Bodenreform anfallenden Landes beauftragte Stelle im Falle des Erwerbs einer Siedlerstelle durch einen Flüchtling die Wertpapiere in Anrechnung auf den Kaufpreis zum Nennwert in Zahlung nimmt. Die Lan-

desregierung muß sich ferner verpflichten, die zur Entrichtung der Soforthilfeabgabe hingegebenen Wertpapiere innerhalb eines Vierteljahrs nach Ablauf des auf die Hingabe folgenden fünften Rechnungsjahrs zum Nennwert einzulösen, sofern nicht die Wertpapiere bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich in Anrechnung auf den Kaufpreis von Siedlerstellen bei der Ansetzung von Flüchtlingen verwandt werden konnten.

3. Die Hingabe der Wertpapiere hat an eine vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe zu bestimmende Stelle zu erfolgen. Der Abgabepflichtige hat die Empfangsbestätigung dieser Stelle seinem zuständigen Finanzamt an Zahlungs Statt einzureichen.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 gilt vom Beginn des Erhebungsjahrs ab, wenn die wirtschaftliche Nutzung des abgegebenen land- und fortwirtschaftlichen Vermögens spätestens mit dem 1. Juli dieses Erhebungsjahrs auf die übernehmende Stelle übergeht. Geht die wirtschaftliche Nutzung nach dem 1. Juli über, so gilt die Regelung erst vom folgenden Erhebungsjahr an.

(3) Soweit der Abgabepflichtige über die Entschädigung am Tage der Fälligkeit der Soforthilfeabgabe noch nicht verfügen kann, ist die Soforthilfeabgabe auf Antrag zunächst zu stunden und spätestens 10 Tage nach dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Abgabepflichtige die Verfügung über die Entschädigung erlangt; das gilt nur insoweit, als die Soforthilfeabgabe nach den Absätzen 1 und 2 aus der Entschädigung entrichtet werden darf. Die gestundete Soforthilfeabgabe ist vom Fälligkeitstag bis zur Entrichtung in gleicher Höhe zu verzinsen, wie die Entschädigungsforderung verzinst wird.

(4) Hat der Abgabepflichtige auf die Abgabeschuld für ein Erhebungsjahr bereits Beträge geleistet, die den für dieses Erhebungsjahr nach den Absätzen 1 bis 3 bar zu entrichtenden Betrag übersteigen, so ist der übersteigende Betrag auf Antrag bar zu erstatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten mit Wirkung vom Beginn des zweiten Erhebungsjahrs (1. April 1950) ab.

Zu § 28 Ziffer 3 des Gesetzes

§ 6

Vergünstigung bei Verpachtung oder Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an Flüchtlinge

(1) Wird ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes nach

dem 31. März 1949 unter Mitwirkung der zuständigen Siedlungsbehörde an Flüchtlinge (§ 31 Ziffer 1 des Gesetzes) auf mindestens neun Jahre verpachtet, so bleibt die auf den Betrieb entfallende Soforthilfeabgabe unerhoben. Auf Antrag des Abgabepflichtigen kann diese Vergünstigung auch dann gewährt werden, wenn der Betrieb vor dem 1. April 1949 auf mindestens neun Jahre verpachtet worden ist und die zuständige Siedlungsbehörde dem Antrag zustimmt. Für die Mitwirkung der Siedlungsbehörden auf Grund der Sätze 1 und 2 sind die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe aufgestellten Richtlinien maßgebend.

(2) Der unmittelbaren Verpachtung an einen Flüchtling wird gleichgestellt die Verpachtung an ein anerkanntes gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes und der Bodenreformgesetze oder an ein anderes Unternehmen im Sinne des § 5 Ziffer 9 des Gesetzes zum Zwecke der Weiterverpachtung an einen Flüchtling.

(3) Die Vergünstigung beginnt mit dem Anfang des Kalendervierteljahrs, das dem folgt, in dem der Betrieb an den Flüchtling zur Bewirtschaftung übergeben wird. Die Vergünstigung entfällt, wenn das Pachtverhältnis vorzeitig erlischt, mit dem Ende des Kalendervierteljahrs, in dem das Pachtverhältnis vorzeitig endet. Beruht die vorzeitige Beendigung auf einem Umstand, den der Verpächter zu vertreten hat, so entfällt die Vergünstigung mit rückwirkender Kraft.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Verpachtung von Teilen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

(5) Die Beträge, die nach den Absätzen 1 bis 4 unerhoben bleiben, werden auf die im § 25 des Gesetzes bezeichneten Abgaben so angerechnet, als ob sie entrichtet wären. Im übrigen bleibt das Ausmaß der Vergünstigungen im Rahmen des endgültigen Lastenausgleichs den hierüber ergehenden Bestimmungen vorbehalten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 gelten entsprechend bei solchen Veräußerungen oder Vergebungen im Wege des Erbbaurechts, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) erfüllt sind. Die Vergünstigung entfällt, wenn der Betrieb an den Veräußerer zurückfällt, und zwar mit dem Ende des Kalendervierteljahrs, in dem der Betrieb zurückfällt; beruht der Rückfall auf einem Umstand, den der Veräußerer zu vertreten hat, so entfällt die Vergünstigung mit rückwirkender Kraft.

(7) § 66 der (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes wird aufgehoben.

§ 7

Vergünstigung bei langfristiger Verpachtung oder bei Veräußerung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge

(1) Wird ein gewerblicher Betrieb im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes mit einem der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen von nicht mehr als 20 000 DM an Flüchtlinge (§ 31 Ziffer 1 des Gesetzes) veräußert oder auf mindestens 7 Jahre verpachtet, so bleibt die auf den Betrieb entfallende allgemeine Soforthilfeabgabe unerhoben. Das gilt nur, wenn das Soforthilfeamt, in dessen Bezirk der Erwerber oder Pächter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, dem Vertrag über die Veräußerung oder Verpachtung zustimmt. Das Soforthilfeamt soll vor seiner Entscheidung bei Handwerksbetrieben die für den Betrieb zuständige Handwerkskammer, bei sonstigen gewerblichen Betrieben die für den Betrieb zuständige Industrie- und Handelskammer und bei Betrieben freier Berufe die für den Betrieb zuständige Berufsorganisation (Ärztekammer, Anwaltskammer usw.) sowie in jedem Falle die örtliche Vertriebenenorganisation hören. Bei seiner Entscheidung hat das Soforthilfeamt die vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe für die Inanspruchnahme der Vergünstigung aufgestellten Richtlinien zu beachten.

(2) Die Vergünstigung beginnt mit dem Anfang des Kalendervierteljahrs, das dem folgt, in dem der Betrieb an den Flüchtling übergeben wird, bei Veräußerungen oder Verpachtungen, die vor dem Beginn des zweiten Erhebungsjahrs wirksam geworden sind, beginnt die Vergünstigung mit dem 1. April 1950. Die Vergünstigung entfällt bei Verpachtungen, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von 7 Jahren nach der Übergabe erlischt, mit dem Ende des Kalendervierteljahrs, in dem das Pachtverhältnis endet. Beruht jedoch das Erlöschen auf einem Umstand, den der Verpächter zu vertreten hat, so entfällt die Vergünstigung mit rückwirkender Kraft. In den Fällen der Veräußerung ist § 6 Absatz 6 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Fälle, in denen Teile eines gewerblichen Betriebs an einen Flüchtling veräußert oder verpachtet werden.

(4) Die Beträge, die nach den Absätzen 1 und 2 unerhoben bleiben, werden auf die im § 25 des Soforthilfegesetzes bezeichneten Abgaben so angerechnet, als ob sie entrichtet wären. Im übrigen bleibt das Ausmaß der Vergünstigungen im Rahmen des endgültigen Lastenausgleichs den hierüber ergehenden Bestimmungen vorbehalten.

Ergänzung der Anlage 2 zur Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949

§ 8

Anlage 2 zur (Ersten) Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes — Zusammenstellung der am 31. August 1948 bewirtschafteten Lebensmittel, auf die die Sonderregelung des § 38 Absätze 2 und 3 anzuwenden ist — wird wie folgt ergänzt:

Beim Stichwort „Getreide" ist hinter die Worte „sowie Erzeugnisse aus diesen Früchten" neu einzufügen: „(mit Ausnahme von Spiritus)".

Schlußbestimmungen

§ 9

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Verordnung treten mit Wirkung ab 1. April 1949 in Kraft, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Begründung

Die im Ersten Teil des Soforthilfegesetzes (SHG) angeordnete Erhebung einer Soforthilfeabgabe stellt ihrem Wesen nach eine vorläufige Maßnahme dar, wie sich aus der Entwicklungsgeschichte (ursprünglich „Erstes Lastenausgleichsgesetz“) und aus § 25 (Anrechnung der Soforthilfeabgabe auf die endgültigen Lastenausgleichsabgaben) ergibt. Sie trägt danach Vorauszahlungscharakter. Aus diesem Grunde konnten die vielen Härten, die das Gesetz anerkanntermaßen in sich trägt (insbesondere grundsätzliche Nichtberücksichtigung von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden, grundsätzlicher Nichtabzug von Schulden und anderes), in Kauf genommen werden. Aus dem gleichen Grunde ist auch ein Erlaß aus Billigkeitsgründen nicht zugelassen und kommt nur eine Stundung in Betracht, wenn im Einzelfall die Abgabe nicht mehr tragbar erscheint (vgl. §§ 59 und 60 der Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes — StDVO — SHG —). Im Hinblick auf die begrenzte Dauer des Soforthilfegesetzes und den Zweck des Gesetzes, die Mittel für die Linderung des dringendsten Notstandes des bedürftigsten Teils der Bevölkerung laufend sicherzustellen, ist es nicht zweckmäßig, in grundsätzlicher Beziehung an den Grundzügen des Gesetzes und der bisherigen Durchführungsbestimmungen Änderungen eintreten zu lassen, auch wenn solche an sich vielleicht wünschenswert erscheinen könnten. Dieser Standpunkt ist bisher auch in allen Erörterungen, insbesondere auch in den Verhandlungen des Lastenausgleichsausschusses des Deutschen Bundestags gegenüber Abänderungsanträgen eingenommen worden; es ist lediglich durch Verwaltungserlaß versucht worden, dort, wo es zwingend notwendig erschien, ausgleichend und mildernd zu wirken.

Trotz dieser Grundeinstellung ist es jedoch erforderlich, einige ergänzende Bestimmungen zu treffen, für die der Weg eines bloßen Verwaltungserlasses nicht gangbar erscheint. Diese notwendig erscheinenden Ergänzungen sind in einer Zweiten Durchführungsverordnung zum Ersten Teil des Soforthilfegesetzes zusammengestellt.

Da das Soforthilfegesetz nicht ein Gesetz der Bundesrepublik Deutschland ist, sondern ein Gesetz des Vereinigten Wirtschaftsgebiets und bis auf weiteres nur für die Länder der amerikanischen und der britischen Besatzungszone gilt, kann auch die Zweite Durchführungsverordnung nur für das Gebiet dieser Länder erlassen werden.

Im einzelnen

Zu § 1 (Zur Befreiung gemeinnütziger Wohnungs- und Siedlungsunternehmen)

Die Feststellung, welchen Betrag das die endgültige Befreiung in Anspruch nehmende gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsunternehmen „unter Berücksichtigung des § 24 Absatz 1 des Gesetzes als Abgabe zu leisten gehabt hätte“, umschließt gemäß § 63 StDVO-SHG auch die Berücksichtigung von erlassenen Zinsen aus Umstellungsgrundschulden und von solchen Tilgungsbeträgen hierauf, deren Einziehung ausgesetzt worden ist, soweit diese Zinsen und Tilgungsbeträge auf die Soforthilfeabgabe anrechenbar sind. In der Begründung zu den §§ 3 und 4 des Entwurfs ist dargelegt, daß der Erlaß (die Aussetzung) dieser Leistungen oft noch nicht bis zu einem Zeitpunkt ausgesprochen sein wird, der es ermöglicht, die Höhe der zu leistenden Soforthilfeabgabe innerhalb eines Vierteljahrs nach dem Ende des ersten Erhebungsjahrs, d. h. bis zum 30. Juni 1950, endgültig zu ermitteln, wie dies § 16 Absatz 1 Satz 2 StDVO-SHG vorschreibt. Aus diesem Grunde sieht der Entwurf für derartige Fälle eine Verlängerung der Vierteljahrsfrist um ein halbes Jahr, d. h. bis zum Ende des Kalenderjahrs 1950, vor. Für die weiteren Erhebungsjahre soll es bei der Vierteljahrsfrist verbleiben.

Zu § 2 (Zur Befreiung von Kapitalgesellschaften gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 des Gesetzes)

In Tz. 53 des 1. SHA-Sammelerlasses vom 6. September 1949 — LA 8635 — 4/49 (AmBlFin S. 344) ist folgendes ausgeführt worden:

„Nach § 6 Absatz 1 Ziffer 2 SHG sind Kapitalgesellschaften deutschen Rechts von der SHA dann befreit, wenn die Anteile sich in vollem Umfang unmittelbar oder mittelbar in wirtschaftlichem Eigentum von Angehörigen der Vereinten Nationen befinden. Dabei sind Anteile, die von Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern entsprechend den Bestimmungen der Gesellschaftssatzungen gehalten werden, nicht zu berücksichtigen ("qualifying shares"). Das Zweimächtekontrollamt hat mit der Genehmigung des Soforthilfegesetzes vom 6. August 1949 die Auflage verbunden, den Begriff der qualifying shares zu erweitern. Für die Frage, ob die Anteile an einer deutschen Gesellschaft in vollem Umfang Angehörigen der Vereinten Nationen gehören, sollen auch solche Anteile außer Betracht gelassen werden, die von Aufsichtsratsmitgliedern oder Vorstandsmitgliedern satzungsgemäß gehalten worden sind, wenn die Mitglieder an einem der beiden Stichtage (8. Mai 1945 oder

21. Juni 1948) oder an beiden Stichtagen ihr Amt nicht mehr inne hatten, die Anteile aber noch besaßen, oder die Mitglieder verstorben waren und die Erben (bzw. Vermächtnisnehmer) die Anteile hatten. Demgemäß sollen, sobald die Möglichkeit dafür besteht, der Bundesrat und der Bundestag um Zustimmung zu der nachstehenden Zweiten Durchführungsverordnung zum Soforthilfegesetz gebeten werden:

§ 1

Haben Aufsichtsratsmitglieder oder Vorstandsmitglieder Anteile an Kapitalgesellschaften deutschen Rechts satzungsgemäß halten müssen (§ 6 Absatz 1 Ziffer 2 Satz 2 des Gesetzes), so ist es für die Befreiung der Kapitalgesellschaft unschädlich, wenn am 8. Mai 1945 oder am Währungsstichtag oder an beiden Stichtagen die Aufsichtsratsmitglieder oder die Vorstandsmitglieder ihr Amt nicht mehr inne hatten oder im Fall ihres Todes die Anteile ihren Erben gehörten.

§ 2

Diese Verordnung gilt für die Soforthilfeabgabe mit Wirkung ab 1. April 1949.

Entsprechend der Auflage des Zweimächtekontrollamts ist die beabsichtigte Ergänzung der Vorschriften schon jetzt zu beachten."

Der vorgeschlagene § 2 entspricht wörtlich dem vorstehenden § 1. Über das Inkrafttreten vgl. Begründung zu § 9.

Zu §§ 3 und 4 (Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen für die beiden ersten und für die weiteren Erhebungsjahre)

Die im § 24 SHG vorgesehene Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen, die auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (Hypothekensicherungsgesetz, kurz HypSichG) zu leisten sind, auf die Soforthilfeabgabe ist im § 63 StDVO-SHG des näheren geregelt worden. Diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht änderungs- und ergänzungsbedürftig.

Die geltenden Vorschriften über die Anrechnung beschränken sich auf das erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis 31. März 1950). Schon aus diesem Grunde ist es erforderlich, Anordnungen für die künftige Handhabung des § 24 SHG zu treffen.

In der Praxis haben sich auch Zweifel darüber ergeben, welche Beträge in den einzelnen Erhebungsjahren der SHA als anrechenbar zu behandeln sind. Es erscheint deshalb zweckmäßig, auch diese Frage insbesondere im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung sowohl bei den grundschuldverwaltenden Stellen als auch bei den Finanzämtern klarzustellen. Die bisherige Regelung des § 63 Absatz 2 der Durchführungsverordnung bedarf aus diesem Grund einer Änderung und Ergänzung und einer entsprechenden neuen Anordnung für die weiteren Erhebungsjahre.

Außerdem ergibt sich aus der Änderung, die das Hypothekensicherungsgesetz durch das Gesetz vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 232) erfahren hat (Verzicht auf die Umstellungsgrundschulden bei kriegsbeschädigten Grundstücken, §§ 3 a bis 3 f HypSichG), die Notwendigkeit, dem für den Fall des Verzichts veränderten Rechtszustand bereits für den ersten Erhebungszeitraum Rechnung zu tragen.

Schließlich zwingt auch die Art der Durchführung des Erlaßverfahrens gemäß § 5 Absatz 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz vom 7. September 1948 (WiGBl. S. 88), dessen Beachtung § 63 StDVO-SHG vorgeschrieben hat und das in der Regel voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahrs 1950 durchgeführt werden kann, zu ergänzenden Vorschriften.

Bei der aus allen diesen Gründen erforderlich gewordenen Neuregelung muß auch auf die Belastung der mit der Durchführung der Anordnung betrauten Stellen, insbesondere der Finanzämter, angemessen Rücksicht genommen werden.

Der Entwurf geht deshalb davon aus, daß die nach dem Wortlaut des § 24 SHG und des § 63 StDVO-SHG erforderliche Feststellung der tatsächlich entrichteten Zinsen und Tilgungsbeträge erst nach Ablauf des zweiten, am 31. März 1951 endenden Erhebungsjahrs durchgeführt werden soll (§ 3 des Entwurfs), während für die etwaigen weiteren Erhebungsjahre eine jährliche Abrechnung vorgesehen ist (§ 4 des Entwurfs).

Der besseren Übersichtlichkeit wegen wird davon abgesehen, die einzelnen Änderungen und Ergänzungen in die bestehenden Vorschriften (§ 63 Absätze 2 bis 4 StDVO-SHG) einzubauen. Es erscheint vielmehr zweckmäßig, diese Bestimmungen durch klare neue Vorschriften (§ 3 für die ersten beiden Erhebungsjahre, § 4 für die weiteren Erhebungsjahre) zu ersetzen. Dadurch wird es notwendig, die durch die Änderungen n i c h t berührten Teile der bisherigen Bestimmungen aus dem § 63 (§ 63 Absatz 3 bisheriger Fassung) inhaltlich zu übernehmen (§ 3 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 3 Sätze 1 und 2 des Entwurfs). Eine Wiederholung des bisherigen Absatzes 4 des § 63 war entbehrlich, weil die dort vorgeschriebene Berücksichtigung der außerplanmäßigen Kapitalrückzahlungen bereits im § 3 Absatz 1 Ziffer 4 und § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Entwurfs enthalten ist. Durch eine derartige Fassung der §§ 3 und 4 wird es ermöglicht, die Streichung der Absätze 2 bis 4 des § 63 StDVO-SHG vorzuschreiben (§ 3 Absatz 5 des Entwurfs). Die klarstellende Vorschrift des § 63 Ab-

satz 5 StDVO-SHG behält ihre Bedeutung für den bestehenbleibenden § 63 Absatz 1. Ebenso bedeutsam ist ihr Inhalt für die Handhabung der §§ 3 und 4 des Entwurfs; die Vorschrift des § 63 Absatz 5 StDVO-SHG wird deshalb als jeweils besonderer Absatz 4 bzw. 6 in diese Paragraphen übernommen.

Im einzelnen wird zu dem Entwurf dieser Vorschriften folgendes bemerkt:

1. Zusammenfassung der ersten beiden Erhebungsjahre bei der Abrechnung der anzurechnenden Zinsen und Tilgungsbeträge

Gemäß § 63 Absatz 2 und 3 StDVO-SHG sollte nach Ablauf des ersten Erhebungsjahrs eine endgültige Abrechnung hinsichtlich der auf die allgemeine Soforthilfeabgabe (SHA) anrechenbaren Zinsen und Tilgungsbeträge erfolgen. Die Abgabepflichtigen sollten danach Bestätigungen der grundschuldverwaltenden Stellen über die tatsächlich entrichteten und die erlassenen (ausgesetzten) Leistungen bis zum 30. Juni 1950 dem für die Erhebung der SHA zuständigen Finanzamt einreichen und dieses sollte daraufhin die Abrechnung nach Maßgabe der Vorschriften über die Anrechenbarkeit vornehmen. Diese Regelung ist jedoch in allen den Fällen nicht durchführbar, in denen eine Anrechnung erlassener Zinsen und ausgesetzter Tilgungsbeträge bei kriegsbeschädigtem Grundbesitz in Frage kommt, weil die Erlaß-(Aussetzungs-)Anträge für das Kalenderjahr 1949 noch bis zum 30. Juni 1950 gestellt werden können und deshalb die Bearbeitung der Anträge durch die dafür zuständige Finanzbehörde (grundsätzlich das Belegenheitsfinanzamt) voraussichtlich nicht vor Ablauf des Kalenderjahrs 1950 abgeschlossen sein wird. Die endgültige Abrechnung in diesen praktisch besonders wichtigen Fällen würde sich also vermutlich erst im Kalenderjahr 1951 ermöglichen lassen, mithin zu einem Zeitpunkt, an dem bereits die Notwendigkeit der Abrechnung für das zweite Erhebungsjahr nahe bevorsteht. Es erscheint deshalb zweckmäßig, die beiden ersten Erhebungsjahre zu einem Abrechnungszeitraum zu vereinigen. Diese im Entwurf vorgesehene Änderung der bisherigen Regelung bedeutet zugleich eine wesentliche Entlastung der ohnehin zumeist übermäßig beanspruchten Finanzämter.

Der Entwurf bezeichnet in § 3 Absatz 1 den 31. Oktober 1951 als Endtermin für die Einreichung der Bestätigungen der grundschuldverwaltenden Stellen durch den Abgabepflichtigen an das Finanzamt. Der bisher vorgesehene Fristablauf zum 30. Juni, das sind drei Monate nach dem Ende des Erhebungsjahrs, ist nach den übereinstimmenden Erklärungen der grundschuldverwaltenden Stellen nicht ausreichend, weil in vielen Fällen noch Leistungen, die nach dem Ablauf des Erhebungszeitraums entrichtet werden, zu berücksichtigen sind (vgl. dazu unten Ziffer 2).

2. Zum Begriff der anrechenbaren Zinsen und Tilgungsbeträge (insbesondere § 3 Absatz 1 Ziffer 1; § 4 Absatz 1 Ziffer 1)

Nach § 24 des Gesetzes sind anrechenbar die Zinsen und Tilgungsbeträge, die auf Grund der Umstellungsgrundschulden „entrichtet werden, ..., soweit sie für die Zeit ab 1. April 1949 zu leisten sind, ...“. § 63 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben a und b und Ziffer 2 Buchstabe a StDVO-SHG bezeichnen zunächst für die Selbstberechnung als Sollbeträge an Zinsen und Tilgungsbeträgen, die auf das Jahressoll der Soforthilfeabgabe aus Grundbesitz anrechenbar sind, den Betrag der auf die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 entfallenden Zinsen und Tilgungsbeträge ohne Abzug von gestundeten oder ausgesetzten Leistungen. Bei der endgültigen Abrechnung nach Ablauf des ersten Erhebungsjahrs sollten gemäß § 63 Absatz 2 und 3 diejenigen Zinsen und Tilgungsbeträge angerechnet werden, die der Abgabepflichtige in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 für die Zeit ab 1. April 1949 tatsächlich entrichtet hat, und — beschränkt auf das belastete kriegsbeschädigte Grundstück — die Zinsen, die dem Abgabepflichtigen für die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 erlassen worden sind, sowie die auf denselben Zeitraum entfallenden Tilgungsbeträge, deren Einziehung ausgesetzt worden ist. Hieraus ergibt sich, daß grundsätzlich die mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmende Belastung mit Zinsen und Tilgungsbeträgen angerechnet werden sollte, d. h. jeweils ein Jahresbetrag an Zinsen und Tilgungsbeträgen unter der Voraussetzung, daß er auch tatsächlich in diesem Erhebungszeitraum entweder entrichtet worden ist oder auf Grund der besonderen Billigkeitsvorschriften der Ersten Durchführungsverordnung zum Hypothekensicherungsgesetz für diesen Zeitraum nicht entrichtet zu werden brauchte.

Die Durchführung dieses an sich einfachen und klaren Grundgedankens führt jedoch zu Schwierigkeiten, Zweifeln und Härten. Sie beruhen hauptsächlich darauf, daß die Fälligkeiten für die Zinsen und Tilgungsbeträge an den verschiedensten Terminen und für verschieden lange Zeiträume — voroder nachträglich oder während des Zinszahlungszeitraums — zahlbar sind. Eine starre Anwendung des Grundsatzes, die in dem jeweiligen SHA-Erhebungszeitraum für diesen Zeitraum geleisteten Beträge anzurechnen, würde dazu führen, daß auch bei pünktlicher Zahlung oft nicht die vollen Jahresbeträge angerechnet werden könnten.

B e i s p i e l e :

a) Bei nachträglich am 2. April, 2. Juli, 2. Oktober 1949 und 2. Januar 1950 usw. fällig werdenden Zinsen und Tilgungsbeträgen wäre die am 2. April 1949 fällige und termingemäß gezahlte Rate noch nicht anrechenbar, weil sie einen Zinszahlungszeitraum betrifft, der vor dem 1. April 1949, also v o r dem ersten Erhebungsjahr der SHA, liegt. Die am 2. April 1950 fällige Rate wäre für das erste Erhebungsjahr nicht mehr anrechenbar, weil sie nicht i n diesem Erhebungszeitraum entrichtet worden ist. Mithin könnten trotz pünktlicher Zahlung nur drei Viertel der Jahreszinsen und -tilgungsbeträge angerechnet werden.

b) Bei halbjährlichen Zinsfälligkeiten, z. B. zum 20. Mai und 20. Novemebr 1949 jeweils für das erste und zweite Kalenderhalbjahr, würde die erste Halbjahrsrate nur zur Hälfte (weil nur insoweit das erste Erhebungsjahr der SHA betreffend) und die am 20. Mai 1950 fällige Rate überhaupt nicht mehr anrechenbar sein (weil nach Ablauf des Erhebungsjahrs entrichtet).

In zahlreichen eingehenden Verhandlungen mit den Verbänden, deren Mitgliedern als grundschuldverwaltenden Stellen die Ausstellung der Anrechnungsbestätigungen obliegt, und mit dem Zentralverband der Haus- und Grundbesitzer wurden die verschiedensten Lösungsversuche erörtert, ohne daß dabei ein in jeder Beziehung befriedigendes Ergebnis erzielt werden konnte.

Der Entwurf behält zunächst den Grundsatz bei, daß nur die Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge, die auf den jeweils in Betracht kommenden Erhebungszeitraum (1. April 1949 bis 31. März 1951; 1. April 1951 bis 31. März 1952 usw.) e n t f a l l e n , anrechenbar sind.

Dagegen verlangt der Entwurf nicht, daß die Beträge in diesen Erhebungszeiträumen auch e n t r i c h t e t sein müssen. Auch wenn Beträge, die den Erhebungszeitraum betreffen, planmäßig erst nach dessen Ablauf fällig werden, sollen sie noch berücksichtigt werden, sofern sie spätestens innerhalb eines Monats nach ihrer planmäßigen Fälligkeit tatsächlich entrichtet worden sind. Werden dagegen Beträge später als einen Monat nach der planmäßigen Fälligkeit entrichtet, so kommt nach dem Entwurf — abgesehen von § 3 Absatz 1 Ziffer 3 — eine Anrechnung nur dann in Betracht, wenn die Leistung spätestens einen Monat nach Ablauf des Erhebungszeitraums bei der grundschuldverwaltenden Stelle eingegangen ist. Das gilt auch dann, wenn die Entrichtung nach dem planmäßigen Fälligkeitstag auf einer besonders vereinbarten Stundung beruht.

Aus Vereinfachungsgründen werden für die Frage der Anrechenbarkeit die planmäßigen Tilgungsbeträge auf die gleichen Zahlungszeiträume wie die Zinsen verteilt, obwohl — streng genommen — für Tilgungsbeträge ein Zahlungszeitraum nicht besteht.

Die im Entwurf vorgesehene Lösung erfüllt zwar nicht voll den Wunsch der grundschuldverwaltenden Stellen, zur Arbeitserleichterung die an sie entrichteten Beträge möglichst ohne eine Aufspaltung, insbesondere der um den Anfang und das Ende des Erhebungszeitraums liegenden Fälligkeiten, nur unter Abstellung auf Zahlungstage, in die Bestätigung aufnehmen zu können. Andererseits hat die Lösung den wohl entscheidenden Vorzug für die Abgabepflichtigen, daß — pünktliche Zahlung vorausgesetzt — stets die vollen Jahresbeträge zur Anrechnung kommen, während eine Abstellung mehr auf die Fälligkeits- und Zahlungstermine zu erheblichen Unebenheiten geführt hätte, ohne daß sich dabei eine Aufspaltung ganz hätte vermeiden lassen.

3. B e r ü c k s i c h t i g u n g d e s Ä n d e r u n g s g e s e t z e s z u m H y p o t h e k e n s i c h e r u n g s g e s e t z — V e r z i c h t s v e r f a h r e n — (§ 3 Absatz 2 Ziffer 3 Satz 3)

Der — r ü c k w i r k e n d e — (teilweise) V e r z i c h t auf die Umstellungsgrundschulden bei kriegsbeschädigten Grundstücken gemäß §§ 3 a bis 3 f HypSichG führt an sich dazu, daß sich auch die Leistungen (Zinsen und Tilgungsbeträge) entsprechend dem verminderten Kapitalbetrag der noch verbleibenden Umstellungsgrundschuld verringern; der über die anrechenbaren Beträge hinausgehende, also bar zu entrichtende SHA-Betrag erhöht sich entsprechend. Soweit danach eine Überzahlung an Zinsen und Tilgungsbeträgen vorliegt, wird sich in der Regel der überzahlte Betrag mit dem bisher zu wenig entrichteten SHA-Betrag ausgleichen.

Anders dagegen liegt es in den Fällen, in denen tatsächlich nicht entrichtete, sondern erlassene Zinsen und ausgesetzte Tilgungsbeträge ebenfalls auf die Soforthilfeabgabe anrechenbar sind, wie dies in § 63 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b, Absatz 2 Ziffer 2 und Absatz 3 Ziffer 2 StDVO-SHG für den ersten Erhebungszeitraum vorgesehen worden war und nunmehr im gleichen Ausmaß in den Entwurf (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2, Absatz 2 Ziffer 3 Sätze 1 und 2) übernommen ist. In diesen Fällen würden die Abgabepflichtigen durch die Verminderung der Zinsen und damit auch ggf. der erlassenen (ausgesetzten) Beträge nachträglich zu einer erhöhten Barzahlung an Soforthilfeabgabe verpflichtet sein.

Um eine solche nachträglich erhöhte Belastung der Abgabepflichtigen zu vermeiden, sieht § 3 Absatz 2 Ziffer 3 Satz 3 des Entwurfs für das bereits abgelaufene erste Erhebungsjahr (1. April 1949 bis 31. März 1950) vor, daß bei der Anrechnung erlas-

sener Zinsen und ausgesetzter Tilgungsbeträge auf die Soforthilfeabgabe ein Verzicht auf die Umstellungsgrundschulden nicht zu berücksichtigen ist. Die Finanzämter (in Hamburg die Bezirkssteuerämter) haben also insoweit bei ihrer Entscheidung über den Erlaß (die Aussetzung) für das Kalenderjahr 1949 — vgl. Tz 4 — trotz eines (bereits ausgesprochenen oder erst später erfolgenden) Verzichts ebenso zu verfahren, als wenn ein Verzicht überhaupt nicht ausgesprochen wäre oder ausgesprochen werden würde. Die Abgabepflichtigen bleiben mithin für das erste Erhebungsjahr der Soforthilfeabgabe in dem vollen Genuß der Vergünstigung der Anrechnung erlassener Zinsen und Tilgungsbeträge, soweit diese nach der ursprünglichen Rechtslage zuzubilligen war.

Für das zweite und die weiteren Erhebungsjahre (also ab 1. April 1950) soll nach dem Entwurf jedoch der durch die Verzichtsmöglichkeit geschaffenen veränderten Rechtslage Rechnung getragen werden. Das führt dazu, daß Zinsen und Tilgungsbeträge, deren Beseitigung der Abgabepflichtige durch Stellung eines Verzichtsantrags erreichen kann, nur noch dann angerechnet werden, wenn sie tatsächlich entrichtet sind und nur solange, als sie nicht auf Grund eines späteren Verzichts zurückgefordert werden. Damit entfällt eine Anrechnung erlassener Zinsen und ausgesetzter Tilgungsbeträge vom zweiten Erhebungsjahr an. Etwaige Nachforderungen an bar zu entrichtender Soforthilfeabgabe, die sich aus der Nichtanrechnung erlassener Zinsen und ausgesetzter Tilgungsbeträge bei der Abrechnung nach Ablauf des zweiten Erhebungsjahrs ergeben werden, muß der Abgabepflichtige in Kauf nehmen.

4. Zugrundelegung des Erlaßverfahrens für das Kalenderjahr 1949 (§ 3 Absatz 1 Ziffer 2)

Im Zusammenhang mit den Vorschriften über das Erlaßverfahren stehen auch die in § 3 Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen. Die zuerst genannte Vorschrift übernimmt, wie bereits in Tz 2 erwähnt, als Rechtssatz zunächst die bisherige Vorschrift des § 63 Absatz 2 Ziffer 2 StDVO-SHG, nach der die für die Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. März 1950 erlassenen Zinsen und ausgesetzten Tilgungsbeträge unter bestimmten weiteren Voraussetzungen — vgl. jetzt § 3 Absatz 2 Ziffer 3 Sätze 1 und 2 des Entwurfs — auf die Soforthilfeabgabe des ersten Erhebungsjahrs anrechenbar sind. Nun ist aber das Erlaß- (Aussetzungs-)Verfahren für die Zinsen und Tilgungsbeträge auf das Kalenderjahr abgestellt. Eine Entscheidung über den Erlaß (die Aussetzung) für das letzte Vierteljahr des ersten Erhebungsjahrs (1. Januar bis 31. März 1950) kann deshalb erst im Laufe des Kalenderjahrs 1951 ausgesprochen werden. Die Abrechnung über die Erfüllung der Soforthilfeabgabeschuld des ersten und zweiten Erhebungsjahrs würde dadurch nicht unerheblich verzögert werden (vgl. auch die Gründe, die für die Zusammenrechnung der beiden ersten Erhebungsjahre maßgebend sind — oben Tz 1 —). Diese Folge erscheint nicht tragbar. Der Entwurf hilft hier dadurch, daß er unterstellt, der Erlaß (die Aussetzung) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1950 gleiche der Höhe nach dem Erlaß (der Aussetzung) für das erste Kalendervierteljahr 1949 (das wird in der Regel ein Viertel der erlassenen (ausgesetzten) Jahresbeträge für 1949 sein). Die Finanzämter können demnach praktisch in aller Regel die für das Kalenderjahr 1949 erlassenen (ausgesetzten) Beträge bei der Abrechnung zugrunde legen. Soweit etwa ausnahmsweise diese Vereinfachungsmaßnahme zu einer besonderen Härte für den Abgabepflichtigen führen sollte, könnte im Billigkeitswege geholfen werden.

5. Nachzahlung nicht erlassener Beträge (§ 3 Absatz 1 Ziffer 3)

In vielen Fällen wird der Betrag an Zinsen, den die Finanzbehörde nach Prüfung im Billigkeitswege erläßt (bzw. der Tilgungsbetrag, dessen Einziehung des Finanzamt im Billigkeitswege für das Kalenderjahr 1949 aussetzt), nicht übereinstimmen mit dem Betrag, den der Abgabepflichtige bei seiner Selbstberechnung als voraussichtlich zu erlassenden bzw. auszusetzenden Betrag angegeben hat und unter dessen Berücksichtigung die zu leistende Soforthilfeabgabe vorläufig berechnet worden ist (§ 63 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstaben b und c StDVO-SHG). Ist der endgültig erlassene Betrag geringer als der Betrag, der bei der Selbstberechnung als voraussichtlich zu erlassen eingesetzt war, so hat der Abgabepflichtige den Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Einzuziehen ist dieser Betrag, da es sich um Zinsen bzw. einen Tilgungsbetrag aus der Umstellungsgrundschuld handelt, von der grundschuldverwaltenden Stelle. Aber auch das Finanzamt müßte in allen Fällen, in denen die Nachzahlung dieses Betrages nicht bis zum 30. April 1951 erfolgt ist, den Betrag anfordern, weil er nicht rechtzeitig im Sinne der allgemeinen Abrechnungsvorschriften — vgl. oben Tz 2 — entrichtet worden ist und als anrechenbarer erlassener (ausgesetzter) Betrag nicht in Betracht kommt. Um diese doppelte Heranziehung zu vermeiden, sieht § 3 Absatz 1 des Entwurfs unter Ziffer 3 vor, daß solche nachzuzahlenden Beträge auch noch nach dem 30. April 1951 als anrechenbar für den ersten Erhebungszeitraum anzusehen sind, sofern sie innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der den Erlaß ablehnenden Entscheidung der Finanzbehörde (Finanzamt — in Hamburg Bezirkssteueramt —;

Oberfinanzpräsident) an die grundschuldverwaltende Stelle entrichtet werden.

6. Außerplanmäßige Tilgungen (§ 3 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 Ziffer 2; § 4 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4)

Nach § 63 Absatz 4 StDVO-SHG sind auch außerplanmäßige Tilgungen anrechenbar. Von dieser Befugnis ist zum Teil in nicht unerheblichem Umfang Gebrauch gemacht worden. Im Entwurf ist diese Vorschrift für die ersten beiden Erhebungsjahre in § 3 Absatz 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Absatz 2 Ziffer 2 und für die weiteren Erhebungsjahre in § 4 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Absatz 3 und 4 berücksichtigt. Zu beachten ist hierbei, daß nur die im jeweiligen Erhebungsjahr (1. April bis 31. März) tatsächlich entrichteten außerplanmäßigen Tilgungsbeträge angerechnet werden dürfen. Diesem Grundsatz folgend dürfen die nach dem 31. März 1950 entrichteten außerplanmäßigen Tilgungsbeträge nicht auf die Soforthilfeabgabe des ersten Erhebungsjahrs angerechnet werden (§ 3 Absatz 2 Ziffer 2 zweiter Halbsatz). Insoweit wird mithin der Grundsatz der vollen Zusammenfassung der beiden ersten Erhebungsjahre zu einer Einheit (oben Tz 2) durchbrochen. — — Außerplanmäßige Tilgungen, die bereits vor dem 1. April 1949 entrichtet worden sind, sind nicht anrechenbar. Auf die ersten beiden Erhebungsjahre sind auch solche außerplanmäßigen Tilgungen nicht mehr anrechenbar, die im Laufe des Monats April 1951 abgeführt worden sind. — — Für die etwaigen weiteren Erhebungsjahre kommt auch eine nachträgliche Anrechnung in Vorjahren entrichteter, damals aber nicht angerechneter außerplanmäßiger Tilgungsbeträge nicht mehr in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn sie bei der Einkommensberechnung nicht abgezogen worden sind (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2).

Zur Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen (besonders auch der außerplanmäßigen) ist grundsätzlich noch folgendes hervorzuheben: Unter den Grundbesitzern ist offenbar die Meinung verbreitet, daß die Entrichtung außerplanmäßiger Tilgungsbeträge auf die Umstellungsgrundschulden für sie von besonderem Vorteil deswegen sei, weil sie dadurch mit einer Zahlung zwei Abgabeschulden tilgten. Dieser Auffassung muß widersprochen werden. Sollte im Rahmen des endgültigen Lastenausgleichs neben einer Vermögensabgabe eine „Hypothekengewinnabgabe" (die an die Stelle der Zinsen und Tilgungsbeträge nach dem Hypothekensicherungsgesetz treten würde) erhoben werden, so würden Zahlungen an Zinsen und Tilgungsbeträgen nur auf die letztere, nicht jedoch auf die Vermögensabgabe anrechenbar sein können.

7. Anrechnung von Zinsen und Tilgungbeträgen ab 1. April 1951 (§ 4)

Die Vorschrift des § 4 geht davon aus, daß das Soforthilfegesetz auch noch über den 31. März 1951 hinaus gilt, also nicht schon, wie zur Zeit geplant, von diesem Zeitpunkt an durch die Abgaben zum endgültigen Lastenausgleich abgelöst wird. In diesem Fall müssen für die weiteren Erhebungsjahre sinngemäß die gleichen Grundsätze für die Anrechenbarkeit der Zinsen und Tilgungsbeträge gelten, wie sie für die ersten beiden Erhebungsjahre entwickelt worden sind. Jedoch kommen auch diejenigen Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge als anrechenbar in Betracht, die sich nicht auf das jeweilige Erhebungsjahr beziehen, sondern auf frühere Erhebungsjahre, sofern sie für diese deshalb nicht anrechenbar waren, weil sie nicht rechtzeitig im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 des Entwurfs bzw. für spätere Erhebungsjahre bis zum letzten Werktag des dem Erhebungsjahr folgenden Monats oder bei späterer Fälligkeit binnen Monatsfrist nach Fälligkeit entrichtet worden sind. Dem entspricht § 4 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 des Entwurfs.

Außerdem sind auf Antrag anrechenbar etwaige überschießende Zinsen und planmäßigen Tilgungsbeträge, die sich zwar auf frühere Erhebungsjahre beziehen, in diesen aber nicht angerechnet werden konnten, weil sie die Soforthilfeabgabe überstiegen, oder deren Anrechnung der Abgabepflichtige aus anderen Gründen nicht geltend gemacht hat. Diese Beträge dürfen jedoch insoweit nicht mehr berücksichtigt werden, als der Abgabepflichtige von der in § 26 des Soforthilfegesetzes vorgesehenen Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Beträge bei der Ermittlung des Einkommens bzw. des Gewerbeertrags abzuziehen. Diesen Erwägungen trägt Absatz 4 Satz 2 des § 4 Rechnung.

Wegen der Behandlung der außerplanmäßigen Tilgungsbeträge (§ 4 Absatz 1 Ziffer 2) vgl. oben Tz 6.

Die sonstigen Vorschriften in § 4 des Entwurfs dienen der technischen Durchführung der materiellrechtlichen Bestimmungen und sind sinngemäß dem Verfahren für die beiden ersten Erhebungsjahre angepaßt.

Zu § 5 (Erleichterung der Zahlung der Soforthilfeabgabe für die von der Bodenreform betroffenen Grundbesitzer)

Die Eigentümer land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, das den Bodenreformgesetzen unterliegt, werden bei Heranziehung zur Landabgabe im Rahmen der Bodenreform in Höhe des Einheitswertes, jedoch nicht oder nur zu einem geringen Anteil (höchstens 10 %) in bar, im übrigen durch Aus-

gabe meist niedrigst verzinslicher Wertpapiere (Schuldverschreibungen des Landes oder solcher bestimmter Kreditinstitute) nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften entschädigt. Das abgegebene Land wird zu einem erheblichen Teil zur Ansiedlung, d. h. zum Aufbau einer neuen Existenzgrundlage für Flüchtlinge verwendet und insoweit für Zwecke benutzt, die auch im Zweiten Teil des Soforthilfegesetzes vorgesehen sind. Würde die Landabgabe in Durchführung des Soforthilfegesetzes erfolgen, so wäre sie als eine Naturalleistung anzusehen, die nach § 28 Ziffer 1 des Gesetzes auf Grund von Durchführungsbestimmungen zugelassen und nach § 28 Ziffer 2 sogar begünstigt werden kann. Die landwirtschaftlichen Kreise vertreten deshalb die Ansicht, daß es der Billigkeit und Gerechtigkeit entspräche, wenn ihnen gestattet werde, die an die Stelle des zur Soforthilfeabgabe herangezogenen Vermögens tretenden Wertpapiere auch zur Entrichtung der Soforthilfeabgabe zu verwenden. Diese Ansicht wird von den Landesernährungsministerien (insbesondere Schleswig-Holstein und Niedersachsen) unterstützt. Auch der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat auf die dringende Notwendigkeit der in dem Entwurf vorgesehenen Regelung hingewiesen und beantragt, eine Bestimmung zu treffen, welche es den von der Bodenreform betroffenen Grundbesitzern ermöglichen soll, die Soforthilfeabgabe in der gleichen Form zu leisten, in der sie für die nach den Bodenreformgesetzen abgegebenen Vermögensteile entschädigt werden.

Im einzelnen ist zu § 5 des Entwurfs folgendes zu sagen:

Wird ein Teil der Bodenreformentschädigung (Entschädigung) durch Barzahlung geleistet, so ist nach der vorgesehenen Regelung mindestens derselbe Hundersatz der Soforthilfeabgabe in bar zu entrichten (§ 5 Absatz 1 Ziffer 1). Soweit keine Barentschädigung gewährt wird, darf nach dem Entwurf ein entsprechender Hundertsatz der Soforthilfeabgabe in den Wertpapieren entrichtet werden, die der Grundbesitzer in Durchführung der Bodenreform als Entschädigung erhält. Reicht der in Wertpapieren gezahlte Entschädigungsbetrag nicht aus, so ist der Restbetrag bar zu entrichten; zugekaufte Wertpapiere dürfen also nicht zur Zahlung der Soforthilfeabgabe benutzt werden (§ 5 Absatz 1 Ziffer 1 Satz 3).

Die Wertpapiere müssen mit einer jährlichen Mindestverzinsung von 3 1/2 v. H. ausgestattet sein. Außerdem muß sich die Landesregierung zu folgendem verpflichten:

a) daß sie oder die mit der Verwertung des im Rahmen der Bodenreform anfallenden Landes beauftragte Stelle, d. h. im allgemeinen der gemeinnützige Siedlungsträger, im Falle des Erwerbs einer Siedlerstelle durch einen Flüchtling die Wertpapiere in Anrechnung auf den Kaufpreis zum Nennwert in Zahlung nehmen wird;

b) daß sie die zur Entrichtung der Soforthilfeabgabe hingegebenen Wertpapiere innerhalb eines Vierteljahrs nach Ablauf des auf die Hingabe folgenden fünften Rechnungsjahrs zum Nennwert einlösen wird, sofern nicht die Wertpapiere bis zu diesem Zeitpunkt nachweislich in Anrechnung auf den Kaufpreis von Siedlerstellen bei der Ansetzung von Flüchtlingen verwendet werden konnten.

Durch diese Vorschriften soll eine den Interessen der Flüchtlinge entsprechende Verwendung der dem Hauptamt für Soforthilfe anstelle von Barmitteln zufließenden Wertpapiere ermöglicht werden. Insbesondere soll durch die Verpflichtung der Landesregierung, die Wertpapiere insoweit zum Nennwert einzulösen, als sie innerhalb der vorgesehenen Frist nicht bestimmungsgemäß verwendet werden konnten, sichergestellt werden, daß das Hauptamt für Soforthilfe nicht auf lange Zeit Wertpapiere übernehmen muß, die infolge ihrer geringen Verzinsung voraussichtlich nur zu einem erheblich unter dem Nennwert liegenden Kurse veräußerlich sein werden. Da die Länder in ihrem eigenen Interesse den überwiegenden Teil des bei der Bodenreform anfallenden Bodens zur Ansiedlung von Flüchtlingen benutzen werden, dürfte die Bareinlösung von Wertpapieren praktisch wenig ins Gewicht fallen.

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird nach Erlaß dieser Durchführungverordnung die Landesregierungen darauf hinweisen, daß die im § 5 getroffene Regelung eine unverzügliche Durchführung der Siedlung voraussetzt, wobei mindestens 60 v. H. des im Zuge der Bodenreform tatsächlich abgegebenen Landes zur Ansiedlung von Flüchtlingen zu verwenden sind.

Nach der vorgesehenen Regelung können auch solche Wertpapiere zum Nennwert an Zahlungs Statt angenommen werden, die als Entschädigung für das nicht zur Ansiedlung von Flüchtlingen verwendete Land gewährt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der Gesamtwert des bei der Bodenreform anfallenden Landes erheblich höher sein dürfte als der Betrag, der von den von der Bodenreform betroffenen Grundbesitzern an Soforthilfeabgabe und auch an Lastenausgleichsschuld zu leisten sein wird; der Nennbetrag der gesamten zur Abgabeentrichtung verwendbaren Wertpapiere dürfte also den Wert von 60 v. H. des bei der Bodenreform anfallenden Landes bei weitem nicht erreichen.

Nach Absatz 2 des § 5 soll die Vergünstigung im Interesse der Verwaltungsvereinfachung nur für volle Erhebungsjahre der Soforthilfeabgabe gewährt werden. Geht die wirtschaftliche Nutzung der abgegebenen Teile vor dem 2. Juli (der 1. Juli ist ein hierbei häufig vorkommender Termin) auf die übernehmende Stelle über, so gilt die Vergünstigung schon für dieses Erhebungsjahr und die darauf folgenden. Durch die Abstellung auf den Übergang der wirtschaftlichen Nutzung soll die Gewährung der Vergünstigung für ein Erhebungsjahr ausgeschlossen werden, in dem der Ertrag der Jahresernte zum größten Teil dem Abgebenden zufließt.

Absatz 3 des § 5 gewährt den Grundbesitzern, die für die abgegebenen Vermögensteile noch keine Entschädigung erhalten haben, einen Anspruch auf Stundung der Soforthilfeabgabe bis zu dem Betrage, der nach den Absätzen 1 und 2 des § 5 aus der Entschädigung geleistet werden darf. Die Stundung soll bis zum zehnten Tage nach dem Zeitpunkt gelten, in dem der Abgabepflichtige über die Entschädigung verfügen kann. Da die Entschädigungsforderung verzinst wird, sollen auch die gestundeten Beträge in gleicher Höhe verzinst werden.

Beispiel 1:

Einheitswert des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	600 000 RM
darauf entfallende Soforthilfeabgabe (SHA)	18 000 DM
am 1. Juli im Rahmen der Bodenreform abgegeben	300 000 RM
Entschädigung bar (10 v. H.)	30 000 DM
Entschädigung in vorschriftsmäßig ausgestatteten Wertpapieren	270 000 DM
als SHA sind zu entrichten:	
in bar mindesten 10 v. H.	1 800 DM
in Wertpapieren Rest (90 v. H.)	16 200 DM

Der Abgabepflichtige erhält am 1. Oktober die Entschädigung mit 3½ v. H. Zinsen ab 1. Juli.

a) Es sei unterstellt, daß die Rate vom 20. Mai aus besonderen Gründen voll gestundet worden ist. Es sind in diesem Falle bis spätestens 10. Oktober zu zahlen in bar ¼ von 1 800 = 450 DM mit 3½ v. H. Zinsen vom 1. Juli bis zum Zahlungstag, in Wertpapieren ¼ von 16 200 = 4 050 DM mit 3½ v. H. Zinsen ab 1. Juli.

b) Wenn die Mairate nicht gestundet, sondern mit ¼ von 18 000 = 4500 DM voll entrichtet worden ist, sind 1 800 DM auf den Jahresbetrag zu verrechnen, der Rest von 2 700 DM ist auf Antrag bar zu erstatten (§ 5 Absatz 4). ¼ von 16 200 = 4 050 DM ist bis zum 10. Oktober in Wertpapieren zu entrichten. Da der Abgabepflichtige die Mairate pünktlich gezahlt hat, kommt eine Verzinsung nicht in Frage (§ 5 Absatz 3). Die Wertpapiere können daher ohne die die Zeit bis 30. September betreffenden Zinsscheine in Zahlung gegeben werden; im Gegenteil sind dem Abgabepflichtigen Stückzinsen vom 1. Oktober bis zum Zahlungstage zu vergüten. Sind die Fälligkeitstage der Wertpapiere nicht 1. April und 1. Oktober, sondern 1. Januar und 1. Juli, so hat der Abgabepflichtige die Wertpapiere mit den ab 1. Juli anhaftenden Zinsscheinen, jedoch unter Vergütung von Stückzinsen vom 1. Juli bis zum Zahlungstag, zu entrichten.

Beispiel 2:

Einheitswert des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens	1 000 000 RM
darauf entfallende SHA	30 000 DM
am 1. April im Rahmen der Bodenreform abgegeben	20 000 RM
Entschädigung in bar (10 v. H.)	2 000 DM
Entschädigung in Wertpapieren	18 000 DM

Als SHA sind zu entrichten:

in bar mindestens 10 v. H.	3 000 DM	
in Wertpapieren an sich der Rest von 90 v.H. = 27 000 DM, jedoch nur bis zur Höhe der als Entschädigung empfangenen Wertpapiere, also	18 000 DM	
der verbleibende Betrag ist wiederum in bar zu entrichten	9 000 DM	30 000 DM

Der Abgabepflichtige erhält am 1. Oktober die Entschädigung mit 3½ v. H. Zinsen ab 1. April.

Nach § 5 Absatz 3 kann der Abgabepflichtige die Stundung der SHA bis zum zehnten Tage nach dem Zeitpunkt verlangen, an dem er die Verfügung über die Entschädigung erlangt hat (1. Oktober). Das gilt jedoch nur insoweit, als die SHA aus der Entschädigung entrichtet werden darf (2 000 + 18 000 = 20 000). Der Abgabepflichtige hat also für das ganze Erhebungsjahr 12 000 DM in bar und 18 000 DM in Wertpapieren zu entrichten.

a) Es sei unterstellt, daß die Rate vom 20. Mai (7 500 DM) in Höhe von 5 000 DM gemäß § 5 Absatz 3 gestundet worden ist. Es sind in diesem Fall bis spätestens 10. Oktober zu zahlen in bar ¼ von 2 000 = 500 DM mit 3½ v. H. Zinsen vom 20. Mai bis zum Zahlungstag, in Wertpapieren ¼ von 18 000 = 4500 DM mit 3½ v. H. Zinsen ab 20. Mai.

b) Wenn die Mairate nicht gestundet, sonmit ¼ von 30 000 = 7 500 DM voll entrichtet worden ist, sind diese 7 500 DM auf den in bar zu entrichtenden Jahresbetrag von 12 000 DM zu verrechnen (§ 5 Absatz 4). ¼ von 18 000 = 4 500 DM ist bis zum 10. Oktober in Wertpapieren zu entrichten. Da der Abgabepflichtige die Mairate pünktlich bezahlt hat, kommt eine Verzinsung nicht in Frage (§ 5 Absatz 3). Die Wertpapiere können daher ohne die die Zeit bis 30. September betreffenden Zinsscheine in Zahlung gegeben werden; im Gegenteil sind dem Abgabepflichtigen Stückzinsen vom 1. Oktober bis zum Zahlungstag zu vergüten. Sind die Fälligkeitstage der Wertpapiere nicht 1. April und 1. Oktober, sondern 1. Januar und 1. Juli, so hat der Abgabepflichtige die Wertpapiere mit den ab 1. Juli anhaftenden Zinsscheinen unter Vergütung von Stückzinsen vom 1. Juli bis zum Zahlungstag zu entrichten.

Was das Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung anlangt, so würde es an sich nahe liegen, die Bestimmungen rückwirkend ab 1. April 1949 in Kraft zu setzen, um diejenigen Landwirte, die vor dem 2. Juli 1949 im Zuge der Bodenreform Land abgegeben haben, nicht zu benachteiligen. Eine derartige Rückwirkung der Regelung kann jedoch aus den folgenden Gründen nicht zugelassen werden.

Erst in dem Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 22. Dezember 1949 ist vorläufig im Verwaltungswege eine gewisse Vergünstigung für die Grundbesitzer, die im Zuge der Bodenreform Land abgegeben haben, durch Teilstundung der Abgabe geschaffen worden. Abgesehen davon, daß sich diese Regelung praktisch zumeist erst für das letzte Viertel des ersten Erhebungsjahrs auswirkte, blieb sie auch in ihrem Ausmaß hinter der jetzt vorgesehenen Regelung zurück, sie bezog sich nämlich lediglich auf die Fälle, in denen mehr als 20 v. H. des land- und fortwirtschaftlichen Vermögens nach den Bodenreformgesetzen abgegeben worden sind, und stufte die Vergünstigung nach dem Wertverhältnis des abgegebenen Teils zum gesamten Besitz ab. Da die neue Regelung erheblich weiter geht, würde ihre Einführung mit rückwirkender Kraft — wegen ihres sowohl zeitlich als auch sachlich größeren Geltungsbereichs — zu erheblichen Erstattungsansprüchen führen. Ein Ausschluß von Erstattungen für gezahlte Abgabebeträge würde andererseits auf eine Begünstigung derjenigen Abgabeschuldner hinauslaufen, die ihre Abgabeschuld aus irgendwelchen Gründen nicht entrichtet haben. Der Entwurf sieht deshalb in Absatz 5 des § 5 vor, daß die neue Regelung erst mit Wirkung vom 1. April 1950 ab gilt. Es ist in Aussicht genommen, für die Beträge, die nach dem erwähnten Runderlaß vom 22. Dezember 1949 im Hinblick auf die voraussichtliche Entrichtung in Schuldverschreibungen des Landes gestundet worden sind, die Entrichtung in diesen Schuldverschreibungen im Verwaltungswege zuzulassen.

Zu § 6 (Vergünstigung bei Verpachtung oder Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an Flüchtlinge)

Nach § 66 StDVO — SHG wird eine Vergünstigung (Nichterhebung der Soforthilfeabgabe) nur im Falle einer mindestens auf 9 Jahre erfolgten Verpachtung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an Flüchtlinge (Heimatvertriebene) gewährt. Durch das Flüchtlingssiedlungsgesetz (FlüSG) ist nicht nur für den Fall einer langfristigen Verpachtung — wobei hier allerdings eine Mindestdauer von 12 Jahren vorgeschrieben ist —, sondern auch für den Fall der Veräußerung landwirtschaftlicher Betriebe an Heimatvertriebene eine Reihe von steuerlichen Vergünstigungen eingeräumt worden (vgl. §§ 4 bis 6 FlüSG); zu diesen Vergünstigungen gehört gemäß § 4 FlüSG auch die Nichterhebung der Soforthilfeabgabe „nach Maßgabe des Soforthilfegesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen", mithin im Rahmen des § 66 StDVO-SHG. Um möglichst Zweifel bei der Auslegung der verschieden lautenden Bestimmungen des § 66 StDVO-SHG und der §§ 4 bis 6 FlüSG auszuschließen, war bereits durch Tz 121 des 1. SHA-Sammelerlasses klargestellt worden, daß die Soforthilfeabgabe auch dann unerhoben bleibt, wenn Verpachtungen oder Veräußerungen nach den Bestimmungen des FlüSG

erfolgen. Nach § 66 StDVO-SHG ist die Vergünstigung ferner in zeitlicher Beziehung beschränkt auf die Fälle, in denen die Verpachtung in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 30. September 1950 erfolgt, während im FlüSG hinsichtlich der Vergünstigung bei der Soforthilfeabgabe eine Befristung nicht vorgesehen ist.

§ 6 des vorliegenden Entwurfs will nach Möglichkeit die Durchführungsbestimmungen zum SHG den Vorschriften des FlüSG anpassen. Er stellt deshalb die Veräußerung und die Vergebung im Wege des Erbbaurechts nach dem FlüSG der langfristigen Verpachtung gleich (Absatz 6) und verzichtet auf die zeitliche Begrenzung der Vergünstigung bis zum 30. September 1950 (Absatz 1 Satz 1). Auf die in den Fällen langfristiger Verpachtung wünschenswerte Angleichung der vorgeschriebenen Mindestpachtdauer (9 gegen 12 Jahre) muß mit Rücksicht darauf verzichtet werden, daß einerseits eine Ausdehnung der anderen weitgehenden steuerlichen Vergünstigungen im FlüSG auf kürzere als 12jährige Pachtverträge durch eine entsprechende Änderung des FlüSG nicht vertretbar erscheint, und daß andererseits eine Beschränkung der Vergünstigung hinsichtlich der Soforthilfeabgabe auf Pachtverträge von mindestens 12jähriger Dauer den Erfolg der Flüchtlingssiedlung in verschiedenen Ländern in Frage stellen würde, in denen so langfristige Verträge nicht üblich sind und nach Ansicht der Sachverständigen auch nicht vorgeschrieben werden können.

Der Entwurf läßt ferner in Absatz 1 Satz 2 (und Absatz 6) in Anlehnung an § 10 FlüSG die Vergünstigung auf Antrag des Abgabepflichtigen mit Zustimmung der Siedlungsbehörde rückwirkend auch für die Fälle zu, in denen Verpachtung oder Veräußerung bereits vor dem 1. April 1949 erfolgt ist.

Ferner war u. a. Voraussetzung für die Vergünstigung, daß die Siedlungsbehörde auf Grund der vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe für die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung aufgestellten Richtlinien dem Pachtvertrag zugestimmt hat. Statt dessen soll nunmehr in Anpassung an den Wortlaut des FlüSG „die Mitwirkung der Siedlungsbehörde" beim Zustandekommen des Pacht-, Veräußerungs- oder Vergebungsvertrages verlangt werden. Für die Art und den Umfang dieser Mitwirkung sollen die Richtlinien maßgebend sein, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe aufgestellt hat. Derartige Richtlinien waren bereits im gegenseitigen Einvernehmen der bezeichneten Behörden für die Handhabung des § 66 StDVO-SHG in Verbindung mit dem FlüSG erlassen worden, sodaß die Neuformulierung keinen sachlichen Unterschied gegenüber der bisherigen Rechtslage darstellt.

Der Wegfall der Vergünstigungen bei vorzeitiger Pachtbeendigung, unter Umständen mit Rückwirkung (Absatz 3 Satz 2 des Entwurfs) entspricht den bisherigen Vorschriften. Für die Fälle der Veräußerung enthält Absatz 6 Satz 2 des Entwurfs eine ähnliche Vorschrift. Unter „Rückfall" sind insbesondere die Fälle der Gesamtrechtsnachfolge und der Schenkung, sowie der Unwirksamkeit des Veräußerungsvertrags (Anfechtung, Nichtigkeitsklage u. ä.) zu verstehen, nicht die Fälle des entgeltlichen Rückerwerbs. In den Richtlinien werden vorsorgliche Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungen zu treffen sein, insbesondere unter Einbau entsprechender Sicherungen in die der Überprüfung unterworfenen Veräußerungsverträge.

Der Entwurf glaubt schließlich vorsorglich in Absatz 5 darauf hinweisen zu sollen, daß die für die Soforthilfeabgabe ausgesprochenen Vergünstigungen nicht etwa ohne weiteres auf die Abgaben, die im Rahmen des zur Zeit noch nicht geregelten endgültigen Lastenausgleichs zu leisten sein werden, übertragen werden können, abgesehen von der Anrechnung der unerhoben bleibenden SHA-Beträge. Es dürfte jedoch auch beim endgültigen Lastenausgleich mit Vergünstigungen ähnlicher Art wenigstens für eine gewisse Zeit und vielleicht in beschränktem Ausmaß zu rechnen sein.

Zu § 7 (Vergünstigung bei Veräußerung oder langfristiger Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge)

Nach § 28 Ziffer 3 SHG kann in den Durchführungsbestimmungen angeordnet werden, daß im Falle der Veräußerung oder der langfristigen Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder von gewerblichen Betrieben an Geschädigte (§ 31 SHG) besondere Vergünstigungen gewährt werden.

Demgemäß ist durch § 66 StDVO-SHG bestimmt worden, daß im Falle der Verpachtung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs an einen Flüchtling auf mindestens neun Jahre die auf den Betrieb entfallende Soforthilfeabgabe unerhoben bleibt. Durch §§ 4 bis 6 des Flüchtlingssiedlungsgesetzes ist die Vergünstigung auch auf die Veräußerung landwirtschaftlicher Betriebe ausgedehnt worden; vgl. dazu oben Begründung zu § 6.
Sowohl seitens der Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere seitens des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, wie seitens einiger Landesministerien ist wiederholt beantragt worden, gleiche Vergünstigungen auch für die Veräußerung und die langfristige Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge zu gewähren. Die An-

träge, die vom Bundesministerium für Wirtschaft unterstützt werden, werden damit begründet, daß durch die Vergünstigung in zahlreichen Fällen die Wiedereingliederung der Flüchtlinge in die Wirtschaft gefördert werden müsse.

Diesen Anträgen wird durch § 7 entsprochen. Er beschränkt die Vergünstigung allerdings auf die Veräußerung oder Verpachtung von Betrieben oder Betriebsteilen mit einem der Soforthilfeabgabe unterliegenden Vermögen von nicht mehr als 20 000 DM. Eine solche Beschränkung erscheint notwendig, um einerseits die Gefahr des Mißbrauchs der Bestimmung nach Möglichkeit auszuschließen, und um andererseits eine zu starke Minderung des Baraufkommens an Soforthilfeabgabe zu vermeiden. Der Verhinderung von Mißbräuchen soll auch die in Absatz 1 Satz 2 bis 4 enthaltene Vorschrift dienen, daß der Veräußerung oder Verpachtung das Soforthilfeamt nach Richtlinien, die vom Präsidenten des Hauptamts für Soforthilfe aufzustellen sind, zustimmen muß und vor seiner Entscheidung die beruflichen und die Vertriebenen-Organisationen zu hören hat. Hierdurch soll vor allem die Übervorteilung der Flüchtlinge ausgeschlossen werden.

Im Gegensatz zu der Bestimmung des § 66 StDVO-SHG, durch die eine mindestens neunjährige Pachtdauer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe verlangt wird, wird für die Verpachtung gewerblicher Betriebe das Erfordernis einer mindestens siebenjährigen Pachtdauer für ausreichend angesehen, aber auch für notwendig gehalten, um einem Flüchtling die Wiedererlangung einer gesicherten Existenzgrundlage zu ermöglichen.

Die Vorschriften über den Beginn und den etwaigen Wegfall der Vergünstigung sowie über deren Bedeutung für den endgültigen Lastenausgleich sind den bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben maßgebenden Bestimmungen angepaßt (Absatz 2 bis 4), jedoch soll die Vergünstigung frühestens mit dem Beginn des zweiten Erhebungsjahrs (ab 1. April 1950) einsetzen.

Zu § 8 (Ergänzung der Anlage 2 zur StDVO-SHG)

Die Anwendung des ermäßigten Abgabesatzes von 2 v. H. (statt 4 v. H.) bei der Heranziehung von Lebensmitteln zur Soforthilfesonderabgabe hängt gemäß § 38 Absatz 1 Satz 2 StDVO-SHG — außer von dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — davon ab, daß die Lebensmittel in der Anlage 2 zur Durchführungsverordnung aufgeführt sind. Darüber, wie hiernach der aus Getreide hergestellte Trinkbranntwein zu behandeln ist, besteht Meinungsverschiedenheit. Die vom Verordnungsgeber gewollte Regelung ist in der Fassung nicht klar genug zum Ausdruck gekommen.

In der ursprünglichen von der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entworfenen Zusammenstellung der am 31. August 1948 bewirtschafteten Lebensmittel war hinter dem Stichwort „Bier“ noch die folgende Position aufgeführt:

> „T r i n k b r a n n t w e i n jeglicher Art und aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter reiner A l k o h o l, soweit er zur Verarbeitung zu Trinkbranntwein bestimmt war“.

Diese Position wurde jedoch bei den Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften entsprechend dem Beschluß des Lastenausgleichsausschusses des Wirtschaftsrats vollständig gestrichen, und zwar hauptsächlich deshalb, weil Trinkbranntwein nicht als begünstigungswertes Erzeugnis, sondern als Genußmittel angesehen wurde, bei dem der Normalabgabesatz von 4 v. H. als tragbar erschien. Das Bundesfinanzministerium vertritt auf Grund dieser Entstehungsgeschichte die Auffassung, daß der aus Getreide hergestellte Trinkbranntwein nicht zu den begünstigten Lebensmitteln gehört.

Gegen diese Auffassung wird von der Trinkbranntweinwirtschaft geltend gemacht, daß unter dem Stichwort „Getreide“ auch die „Erzeugnisse“ aus den dort genannten Früchten aufgeführt seien und daß zu diesen Erzeugnissen auch der Kornbranntwein gehöre. Um jeden rechtlichen Zweifel über die Auslegung dieser Vorschrift auszuschließen, schlägt § 8 des Entwurfs zur Klarstellung vor, beim Stichwort „Getreide“ denselben Zusatz „(mit Ausnahme von Spiritus)“ anzubringen, wie er beim Stichwort „Kartoffelerzeugnisse“ bereits besteht (und zwar hier in Anlehnung an die Bewirtschaftungsvorschriften und unverändert seit dem ersten Entwurf der Zusammenstellung).

Ebenfalls in der ursprünglichen Liste der begünstigten Lebensmittel, aufgeführt waren u. a.

> „F i s c h e und F i s c h w a r e n (ausgenommen Süßwasserfische, Krabben, Muscheln, Kleinstheringe, Kleinfische anderer Art)“.

Auch diese Gruppe von Lebensmitteln ist bei den weiteren Beratungen des Gesetzentwurfs von der Liste gestrichen worden. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbände des binnenländischen Fischgroßhandels begehrt in ständigen Hinweisen auf die ernährungswirtschaftliche Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Fischen und die schwierige Lage der Fischwirtschaft die Wiederaufnahme der Fische und Fischwaren, wie ursprünglich vorgeschlagen, in die Zusammenstellung der begünstigten Lebensmittel. Auch der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat es stets für wirtschaftlich gerechtfertigt gehalten, daß Fische und Fischwaren nur dem Abgabesatz von 2 v. H. bis zur Höhe des Normalbestands der Soforthilfesonderabgabe unterliegen. Im Hinblick auf die ablehnende Stellungnahme der gesetzgebenden Körperschaften bei den früheren Beratungen des Gesetzes

wird jedoch davon abgesehen, durch einen Vorschlag im Entwurf die Frage erneut zur Erörterung zu stellen.

Zu § 9 (Inkrafttreten der Zweiten Durchführungsverordnung)

Die Änderungen und Ergänzungen, die der Entwurf in den §§ 1 bis 8 vorsieht, sollen grundsätzlich mit Rückwirkung für die gesamte Geltungsdauer des Soforthilfegesetzes maßgebend sein. Lediglich die §§ 4, 5 und 7 haben keine Wirksamkeit für die gesamte Zeitdauer:

Bei § 4 des Entwurfs, der die Anrechnung von Zinsen und Tilgungsbeträgen vom zweiten Erhebungsjahr an regelt, ergibt sich sein späteres Wirksamwerden bereits aus dem sachlichen Inhalt; bei § 5 ist die Wirksamkeit ausdrücklich auf das zweite und die etwaigen weiteren Erhebungsjahre beschränkt, ohne daß dadurch die bereits für das erste Erhebungsjahr in Tz 28 des 2. SHA-Sammelerlasses getroffenen Billigkeitsmaßnahmen wieder beseitigt werden sollen;

in § 7 Absatz 1 ist bestimmt, daß die in diesem Paragraphen vorgesehene Vergünstigung (Nichterhebung der Soforthilfeabgabe) bei Veräußerungen oder Verpachtungen, die vor dem Beginn des zweiten Erhebungsjahrs wirksam geworden sind, erst mit dem 1. April 1950 beginnen.